



# **Einbürgerungsreglement der Gemeinde Aesch BL**

vom 8. November 2010

Die Bürgergemeindeversammlung vom 8. November 2010 der Gemeinde Aesch BL, gestützt auf § 26 Abs. 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, beschliesst:

## **A. Geltungsbereich**

### **§ 1 Grundsatz**

1. Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Aesch BL.
2. Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **B. Voraussetzungen zur Einbürgerung**

### **§ 2 Wohnsitz**

1. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:
  - a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 5 Jahren
  - b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren
2. Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer in der Gemeinde abgesehen werden.

### **§ 3 Integration**

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht;
- b. in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. mit den hiesigen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- e. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert.

### **§ 4 Leumund**

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person:

- a. einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

## **C. Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

### **§ 5 Voraussetzung und Verfahren**

1. Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgerrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

2. Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Aesch BL bereits besitzt, verliehen werden.
3. Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.
4. Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens. Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind sinngemäss anwendbar.

## **D. Verfahren**

### **§ 6 Gesuchseinreichung**

1. Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.
2. Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.

### **§ 7 Prüfung der Voraussetzungen**

1. Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration und teilt innert 6 Wochen seit Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.
2. Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion.
3. Ablehnende Anträge sind zu begründen und diese Begründung ist der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mitzuteilen.

### **§ 8 Abstimmung**

1. Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung.
2. Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.
3. Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

### **§ 9 Abstimmungsprotokoll**

1. Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe und sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.
2. Der Bürgerrat teilt die rechtswirkamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

## **E. Gebühren**

### **§ 10 Zuständigkeit für die Gebührenfestsetzung**

Der Bürgerrat entscheidet im Einzelfall über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr.

### **§ 11 Bemessung, Umfang und Zuständigkeit**

1. Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal Fr. 2'000.--.

2. Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwändigen Fällen um maximal Fr. 1'000.-- erhöht werden.
3. Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
  - a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
  - b. Nichterteilung der kantonalen und eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
  - c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
  - d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

## § 12 Indexierung

1. Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.
2. Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Juli 2008.

## § 13 Kostenvorschuss und Rechnungstellung

1. Der Bürgerrat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.
2. Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 in Rechnung gestellt und muss 14 Tage vor der Abstimmung an der Bürgergemeindeversammlung beglichen sein.
3. Wird das Verfahren vorzeitig gemäss § 11 Absatz 3 beendet, so wird die bis dahin aufgelaufene Gebühr nach Abschluss in Rechnung gestellt.

## § 14 Gebührenerlass

Der Bürgerrat kann die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen.

## F. Schlussbestimmungen

### § 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

1. Das Einbürgerungsreglement vom 11. Juni 1986 wird aufgehoben.
2. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Verwalter:



Peter Meyer



Urs Winter

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

Liestal, den 25. November 2010

Sabine Pegoraro  
Regierungsrätin





## Gebührenverordnung zum Einbürgerungsreglement der Gemeinde Aesch BL

Der Bürgerrat Aesch erlässt folgende Gebührenverordnung gestützt auf das Einbürgerungsreglement vom 8. November 2010, §§ 10, 11, 12 und 13.

### Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger

1. Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts beträgt pro Gesuch:
  - a) Bei einem Aufenthalt in Aesch von 5 - 10 Jahren Fr. 500.--
  - b) Bei einem Aufenthalt in Aesch von 11 - 20 Jahren Fr. 300.--
  - c) Bei einem Aufenthalt in Aesch von mehr als 20 Jahren Fr. 150.--
2. Bei gemeinsamer Einbürgerung von Familien, Verheirateten, und Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben und/oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöht sich die Gebühr nicht.
3. Die Gebühren werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn die Eltern oder der/die Ehegatte/in Gemeindebürgerin ist / war.

### Für Ausländische Staatsangehörige

4. Die Gebühr für die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht beträgt inklusive einem Einbürgerungsgespräch:
  - a) Für Einzelpersonen Fr. 1'500.--
  - b) Für Ehegatten oder Einzelpersonen gemeinsam mit ihren unmündigen Kindern Fr. 1'800.--
5. Für jedes weitere Einbürgerungsgespräch, auch bei unentschuldigtem Fernbleiben, wird eine Zusatzgebühr von Fr. 250.-- erhoben.
6. Bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs (durch die Bürgergemeinde, den Kanton oder Bund) vor der Bürgergemeinde-Versammlung beträgt die Gebühr Fr. 800.--
7. Bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs durch die Bürgergemeinde-Versammlung oder danach durch den Kanton oder Bund beträgt die Gebühr Fr. 1'500.--
8. Es wird ein Kostenvorschuss in voraussichtlicher Höhe der Einbürgerungsgebühr verlangt. Dieser Kostenvorschuss ist vor dem ersten Einbürgerungsgespräch zu bezahlen.

Diese Gebührenverordnung tritt gleichzeitig mit dem Einbürgerungsreglement vom 8. November 2010 am 1. Januar 2011 in Kraft.

DER BÜRGERRAT